

**Anfrage Haessig Dieter und Mit. über die Umsetzung des Inventars der geologisch-geomorphologischen Objekte (A 205).****Eröffnet: 29. April 2008 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Der Regierungsrat erlässt nach dem kantonalen Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) ein Inventar der schutzwürdigen Objekte mit regionaler Bedeutung. Dieses hat zwei Teile: Das Inventar über schützenswerte Lebensräume von Tieren und Pflanzen und das Inventar über Landschaften und Einzelobjekte. Zum zweiten Teil gehören Landschaften, die aufgrund ihrer Geomorphologie einzigartig sind, Felsformationen, Schluchten und Höhlen, Karstformen, Bergsturzgebiete, insbesondere durch Gletscher und Wassereinwirkung entstandene Oberflächenformen, geologische Aufschlüsse, Findlinge, Mineralien- und Fossilfundstellen.

Alle Objekte im Kanton Luzern wurden in den Jahren 1987 bis 1991 (Pflanzen und Tiere) sowie in der ersten Hälfte der 90er Jahre (Geoobjekte) kartiert und durch die Kommission für Natur- und Landschaftsschutz bewertet. Beide Inventarteile wurden den Gemeinden zur Vernehmlassung unterbreitet. Das Inventar über Lebensräume von Tieren und Pflanzen (Naturobjekte) wurde am 12. November 1996 in Kraft gesetzt.

Das Inventar der geologisch/geomorphologischen Objekte von regionaler Bedeutung, kurz Geoinventar, wurde den Gemeinden im April 1997 zur Vernehmlassung unterbreitet, zusammen mit einer Information über das weitere Vorgehen für die Umsetzung. 19 Gemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben. Meistens wurde das Inventar in zustimmendem Sinn zur Kenntnis genommen, die wenigen ergänzenden Hinweise wurden weitgehend übernommen. Am 1. Mai 2001 hat der Regierungsrat das Geoinventar in Kraft gesetzt. Der Entscheid wurde allen Gemeinden zugestellt.

Aufgrund von Erfahrungen bei der Umsetzung und von Fragen informierte die Dienststelle Umwelt und Energie im Herbst 2007 erneut über die Erkenntnisse aus der Praxis. Speziell die Erfahrung, dass die Einforderung des Geotopschutzes erst bei der Beurteilung der konkreten und ausgearbeiteten Baugesuche für den Gesuchsteller nachteilig ist, hat dazu geführt, den Geotopschutz ins Nutzungsplanverfahren einfließen zu lassen. Dadurch können im Nutzungsplanverfahren den kommunalen Erfordernissen und den Geoobjekten angepasste Lösungen gefunden werden.

Den Gemeinden wurde eine Karte mit allen kartierten Objekten übermittelt. Diese Karten enthielten eine Übersicht aller Geoobjekte der Gemeinde, auch diejenigen, welche nicht im Inventar enthalten sind und daher auch nicht umgesetzt werden müssen. Die zu schützenden Objekte wurden in einer Liste mitgeliefert.

Für die Umsetzung des Inventars der Objekte regionaler Bedeutung ist grundsätzlich der Kanton zuständig. Der Schutz von Natur- und Geoobjekten wird, wo sinnvoll, in kantonalen Schutzverordnungen umgesetzt. Der Regierungsrat kann jedoch die Befugnis zum Schutz und Unterhalt ganz oder teilweise den betroffenen Gemeinden übertragen.

Bei den Naturobjekten wird dies im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung seit Jahren praktiziert. Für die Umsetzung der Geoobjekte ist die kommunale Nutzungsplanung in den meisten Fällen ebenfalls die richtige Umsetzungsebene, da dabei detaillierter auf die Bedürf-

nisse der betroffenen Gemeinden/Grundeigentümer und die Schutzziele eingegangen werden kann.

Zu Frage 1: Die Grundlagen wurden umfassend von einem externen Experten erarbeitet, von der Kommission für Natur- und Landschaftsschutz bewertet und wie erwähnt vom Regierungsrat beschlossen. Die gesetzlichen Verpflichtungen und Vorgaben zum Gegenstand der Schutzobjekte sind in den § 12 ff. NLG, die Verpflichtung zum Erlass eines entsprechenden Inventars in § 17 NLG und die Schutzmassnahmen in § 21 ff. NLG enthalten.

Zu Frage 2: Das Geoinventar wurde den Gemeinden mit Schreiben vom 15. April 1997 zur Vernehmlassung vorgelegt. Gleichzeitig wurden die Gemeinden über das Vorgehen bei der Umsetzung informiert.

Zu Frage 3: Der Regierungsrat hat am 1. Mai 2001 das Geoinventar erlassen. Dieser Entscheid wurde allen Gemeinden zugestellt.

Zu Frage 4: Der Regierungsrat kann die Befugnis zum Schutz und Unterhalt der Inventarobjekte ganz oder teilweise den betroffenen Gemeinden übertragen. Dies ist beim Geoinventar sinnvoll, weil dabei im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung auf die Bedürfnisse der Gemeinden und Grundeigentümer eingegangen werden kann.

Die Objekte wurden mit grosser Genauigkeit auf Karten im Massstab 1:25'000 eingezeichnet und digitalisiert. Die Bestandesaufnahme der geologisch/geomorphologisch schützenswerten Landschaften und Objekte im Kanton Luzern steht den Gemeinden seit April 1997 zur Verfügung und beinhaltet ausführliche Umschreibungen und kartografische Darstellungen aller Objekte. Diese Unterlagen wurden den Gemeinden ebenfalls mit Schreiben vom 21. November 2007 nochmals zugestellt.

Zu Frage 5: Es ist kein zusätzliches Revisionsverfahren erforderlich. Die Schutzziele werden bei der nächsten Revision des Zonenplans Landschaft im Rahmen der vom Bundesrecht vorgegebenen umfassenden Interessenabwägung in die Nutzungsplanung überführt.

Zu Frage 6: Die Ausscheidung von Landschaftsschutzzonen hat in der Regel keine zusätzlichen Aufwendungen bei der Bewirtschaftung oder Ertragsausfälle zur Folge. Entsprechend sind von Kanton und Gemeinden keine Abgeltungen zu leisten. Eine Einschränkung der Bebaubarkeit, die sich als Folge einer Zonenfestlegung ergibt, löst im Normalfall keine Entschädigungspflicht aus. Die Grundsätze und Voraussetzungen für eine Entschädigung aus materieller Enteignung dafür sind im Bundesrecht abschliessend festgelegt.

Luzern, 3. Juni 2008 / RRB-Nr. 628